

B. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet
der Finanzen und der Preise

1. Der Kreistag und seine Organe sind verantwortlich für die Ausarbeitung, Beschlußfassung und Durchführung des Haushaltsplanes des Kreises in Übereinstimmung mit dem Volkswirtschaftsplan des Kreises.
2. Der Kreistag entscheidet innerhalb des Anteils, der dem Kreis nach dem Staatshaushaltsgesetz und den Beschlüssen des Bezirkstages zusteht, über die Beteiligung der Städte und Gemeinden an den Einnahmen aus der volkseigenen Wirtschaft, den Steuereinnahmen sowie über die Zuweisungen zum Ausgleich der Haushalte der Städte und Gemeinden.

Der Kreistag legt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen fest, in welcher Form die Zahlung der festen Zuweisungen zum Ausgleich der Haushalte der Städte und Gemeinden mit den Prinzipien der materiellen Interessiertheit verbunden wird.

Der Kreistag beschließt über die Verwendung seiner Haushaltsreserve. Er kann das Verfügungsrecht über die Haushaltsreserve bis zu einer bestimmten Höhe dem Rat des Kreises übertragen. Der Rat des Kreises kann in diesem Falle das Verfügungsrecht in beschränktem Umfang auf den Leiter der Abteilung Finanzen übertragen.

Der Kreistag beschließt über die Verwendung der Mehreinnahmen und Einsparungen, des Rücklagenfonds der Volksvertretung und der NAW-Mittel. Die Beschlüsse sind auf der Grundlage des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan des jeweiligen Jahres zu fassen.

Der Kreistag bestätigt im Zusammenhang mit der Beschlußfassung des Haushaltsplanes

den Plan der Finanzierung des Wohnungsbaues,

den Plan der Finanzierung des Baues kultureller und sozialer Einrichtungen und

den Plan der Entwicklung der Spareinlagen der Bevölkerung

3. Der Kreistag und seine Organe sind verantwortlich für:
 - a) die Anleitung und Kontrolle der Organe der Staatsmacht der Städte und Gemeinden auf dem Gebiet der Finanzen und Preise in ihrem Verantwortungsbereich;
 - b) die Koordinierung der Tätigkeit der Organe des einheitlichen Finanzsystems in ihrem Verantwortungsbereich. Die Koordinierung erfolgt vor allem im Finanzbeirat;
 - c) die Organisierung einer umfassenden Preiskontrolle unter Einbeziehung der Bevölkerung sowie für die Preisbildung bei Mieten und Pachten und beim Grundstücksverkehr;
 - d) Maßnahmen zur Aufholung von Mindergewinnen oder außerplanmäßigen Verlusten der kreisgeleiteten volkseigenen Betriebe bzw. für die Abdeckung dieser Mindergewinne oder I außerplanmäßigen Verluste aus dem Haushalt:

- e) Maßnahmen zur Beseitigung einer planwidrigen Inanspruchnahme von Krediten (einschließlich Überbrückungskrediten) bei den kreisgeleiteten volkseigenen Betrieben sowie bei landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften. Sie haben ferner zu entscheiden, aus welchen Quellen diese zusätzlichen Kredite abzudecken sind;
 - f) die Gewährung von Überbrückungshilfen an die Räte der Städte und Gemeinden sowie für Maßnahmen zur Rückzahlung der ausgereichten Überbrückungshilfen;
 - g) den Einzug der Einnahmen aus den zentral- und örtlichgeleiteten volkseigenen Betrieben für den Haushalt der Republik und die örtlichen Haushalte, die Finanzierung der planmäßigen Zuführung an die zentral- und örtlichgeleiteten volkseigenen Betriebe sowie die Festsetzung und termingerechte Erhebung aller Steuern und Verbrauchsabgaben sowie der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung. Der Kreistag legt in dem Beschluß über seinen Haushaltsplan die damit verbundenen Aufgaben fest;
 - h) die Bestätigung der Stellenpläne in ihrem Verantwortungsbereich im Rahmen des durch den Rat des Bezirkes bestätigten Volumens des Kreises. Sie bestätigen in Abstimmung mit den Organen der Staatsmacht der Städte und Gemeinden das Volumen für die Städte und Gemeinden;
 - i) die Erfassung, Nutzung und Erhaltung des Volkseigentums. Der Kreistag beschließt über die Veränderungen des volkseigenen Vermögens.
4. Der Kreistag und seine Organe haben zu sichern, daß in allen staatlichen Organen sowie kreisgeleiteten Betrieben und Einrichtungen eine straffe Finanzdisziplin herrscht und die Prinzipien der strengsten Sparsamkeit eingehalten werden.
 5. Die Kreisstellen der Deutschen Notenbank, der Deutschen Investitionsbank und der Deutschen Bauernbank sind dem Kreistag und seinen Organen zur Berichterstattung über die Erfüllung ihrer Pläne, über die Einhaltung der Kreditbestimmungen sowie über das Ergebnis der Lohnfondskontrolle, auch in den zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen, verpflichtet.
Die Kreisdirektionen der Deutschen Versicherungsanstalt haben im Rahmen des Verantwortungsbereiches des Kreistages und seiner Organe diesen über die Erfüllung ihrer Aufgaben zu berichten.
 6. Der Rat des Kreises ist verantwortlich für die Arbeit der ihm unmittelbar unterstellten Einrichtungen des Finanzwesens (Kreissparkasse, VEB [K] Büro für Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung). Er übt die Kontrolle über die Tätigkeit der genossenschaftlichen Kreditinstitute aus.
 7. Der Rat des Kreises ist verantwortlich für die Bestätigung und Durchführung
der Finanzpläne in den kreisgeleiteten volkseigenen Betrieben;
des Planes der kurzfristigen Kredite und des Planes der langfristigen Kredite für die kreisgeleiteten volkseigenen Betriebe, die sozialistischen Genossenschaften, die Betriebe mit staatlicher Beteiligung und die privaten Betriebe.